



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/071-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.03.2020
Federführend: Bürgermeisterin Büroleitende Beamtin	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Christopher Radon Inga Ries
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Pinneberg zur gemeinsamen Durchführung von Vergabeverfahren		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
28.04.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt im Hauptausschuss am 09.03.2020 beraten. Der Hauptausschuss ist einstimmig dem Beschlussvorschlag der Verwaltung mit dem Zusatz gefolgt, dass der Vertrag zunächst für eine Dauer von zwei Jahren geschlossen werden soll. Zu diesem Zeitpunkt soll die Verwaltung eine Evaluation des Vertrages durchführen. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, wenn er vorab nicht fristgemäß gekündigt wird.

Dieser Beschluss wurde dem Teamleiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Pinneberg mitgeteilt, der wiederum den entsprechenden Vertragsentwurf übersendet hat. Es wurde vereinbart, die Beschlussfassungen des Kreistages und der Ratsversammlung im Parallelverfahren herbeizuführen, da zurzeit nicht gewiss ist, wie oft und wann die Gremien tagen. Vertragsbeginn soll der 01.10.2020 werden, um rechtzeitig die Vergabeverfahren für das Jahr 2021 abzustimmen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert

- teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

- Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

- Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein
 Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkte/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:			30.000	30.000	30.000	30.000
Aufwendungen*:			30.000	30.000	30.000	30.000
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Vergabeverfahren nach § 120 GWB und § 4 VgV zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Tornesch. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen.

gez.

Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Vergabeverfahren nach § 120 Abs. 4 GWB, § 4 VgV

zwischen

dem Kreis Pinneberg

und

der Stadt Tornesch

Der Kreis Pinneberg (nachfolgend Kreis genannt), vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg und die Stadt Tornesch (nachfolgend Stadt genannt), vertreten durch die Bürgermeisterin der Stadt Tornesch schließen gemäß § 21 Abs. 5 KrO SH i.V.m. § 28 Nr. 24 GO SH i.V.m. §§ 18 ff. GkZ SH folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur gemeinsamen Durchführung von Vergabeverfahren durch die Kreisverwaltung Pinneberg (Zentrale Vergabestelle - ZVS)

§ 1

Die Zentrale Vergabestelle beim Kreis (ZVS) führt alle nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren für die Stadt Tornesch in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des § 120 Abs. 4 GWB, § 4 VgV¹ durch. Beschaffungen bis 10.000,00 € voraussichtlicher Jahres-Netto-Bedarf (s. § 3 VgV) sind von dieser Regelung ausgenommen. Die ausführenden Mitarbeiter der ZVS gelten dabei als Vertrauenspersonen der Stadt Tornesch.

Die Zentrale Vergabestelle stellt für die Aufgabenerfüllung Personal- und Sachmittel zur Verfügung. Sie erhält dafür eine Kostenerstattung in Höhe von 1.000,00 € je Vergabevorgang.

¹ Diese Regelungen werden für unterschwellige Vergaben sinngemäß angewandt

Unter einem Vergabevorgang ist dabei im Sinne des § 3 VgV der gesamte, im funktionellen Zusammenhang stehende Auftragsgegenstand, inklusive aller seiner möglichen Lose (vergl. § 97 Abs. 4 GWB) zu verstehen soweit **zum selben Zeitpunkt** mit dem Vergabeverfahren begonnen wird.

Neben eigenständigen Vergabevorgängen stellen auch auf einander aufbauende oder sich bedingende Auftragsbestandteile, bei denen daher das (Teil-)Vergabeverfahren zu **unterschiedlichen Zeitpunkten** begonnen wird/werden muss -insoweit abweichend vom funktionellen Leistungsbegriff i.S.d. § 3 VgV- dann einen eigenständigen Kostenerstattungsanspruch auslösenden Vergabevorgang im Sinne dieses Vertrages dar, da auch diese Auftragsbestandteile einen vergleichbaren Aufwand wie eigenständige Vergabevorgänge auslösen.

§ 2

Die Vergabeverfahren werden national und EU - weit mind. auch elektronisch abgewickelt.

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen stehen den Beteiligten für den jeweiligen Bereich mit entsprechender Zugangsberechtigung zur Verfügung.

Soweit (auch) eine printbasierte Ausschreibung rechtlich zulässig und zudem im Einzelfall seitens der Stadt gewünscht ist, werden die erforderlichen Ausfertigungen der Vergabeunterlagen dem Kreis entsprechend zur Verfügung gestellt oder -soweit im Einzelfall vereinbart- über die Kostenerstattung des § 1 hinaus, gesondert erstattet.

Nur nach örtlichen Vorgaben oder Wünschen im Einzelfall erforderlich werdende Veröffentlichungen (z.B. in örtlichen Tageszeitungen) werden seitens der Stadt durchgeführt oder -soweit im Einzelfall vereinbart- über die Kostenerstattung des § 1 hinaus, die dafür entstehenden Kosten dem Kreis gegenüber gesondert erstattet.

Die Aufbewahrung und Archivierung der Vergabe- und Vertragsunterlagen übernimmt der Kreis (ZVS).

Die für den Vertragsvollzug notwendigen Unterlagen werden den jeweiligen Beschaffungsstellen der Stadt mit dem Zuschlag überlassen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten usw. regelt eine **Verfahrensweisung** (Anhang), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Soweit darin zu nutzende Vordrucke benannt werden, sind diese als verbindlich anzusehen und zu verwenden. Abweichungen hiervon sind einvernehmlich zu vereinbaren.

§ 3

Die Stadt bzw. der Kreis haften jeweils für alle Schäden, die während der Durchführung der Vergaben für öffentliche Aufträge durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Aufgabenausübung ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem **Aufgabenkatalog** (Anhang) verursacht werden.

Die gilt auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, das im Einzelfall verbindlich vereinbarte Fristen entsprechend schuldhaft nicht eingehalten werden.

§ 4

Beide Partner verpflichten sich bis spätestens zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres Planungsgespräche zu voraussichtlich in diesem Jahr anfallende, zu beginnende bzw. abzuschließende Vergabeverfahren zu führen und zumindest eine grundsätzliche Zeitplanung einvernehmlich zu vereinbaren.

Soweit im späteren Jahresverlauf für einen Partner wesentliche Änderungen (Anzahl, Umfang oder zeitlicher Rahmen) hierzu erkennbar werden, erfolgt eine umgehende Informationsweitergabe an den jew. anderen Partner und eine entsprechende, einvernehmliche Anpassung der grundsätzlichen Zeitplanung. § 3 bleibt unberührt.

Soweit für den Kreis aus diesen Planungsgesprächen Synergieeffekte zu Überlegungen/Planungen anderer Vertragspartner, die den Kreis in gleicher oder ähnlicher Form mit der Übernahme vergaberechtliche Aufgabenstellungen beauftragt haben, erkennbar sind, ist der Kreis berechtigt, diese Informationen an die jew. Vertragspartner weiterzugeben, um diesen eine Prüfung und ggf. Einigung zu einer Kooperation, z.B. mit der Zielsetzung eines gemeinsamen Vergabeverfahren, zu ermöglichen.

§ 5

Die in § 1 vereinbarte Kostenerstattung unterliegt der Evaluation. Dabei basiert die zugrunde liegende Kalkulationsgrundlage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Annahme, dass 100 Vergabevorgängen je Vollzeitäquivalent und Jahr bewältigt werden können und sich die Kosten eines Arbeitsplatzes basierend auf dem jew. aktuellen KGSt®-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für eine A 10 besoldete bzw. mit EG 9b vergütete Stelle ableiten lassen und zusätzlich die Kosten für die Nutzung einer benutzten eVergabe-Plattform einzubeziehen sind.

In diesem Zusammenhang sind beide Partner ein Mal jährlich berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Kostenerstattung mit Wirkung zum Ersten des auf den Antrag folgenden Monats zu fordern. Die ZVS stellt dann -anlassbezogen- die dafür benötigte Datengrundlagen zur Verfügung (z.B. Anzahl der begonnenen und durchgeführten Vergabeverfahren, Auslastung, einschlägiger KGSt®-Bericht, Kosten der Nutzung der jew. eVergabepattform).

Soweit sich daraus ein Anpassungsbedarf von mehr als 10 % gegenüber der zuletzt vereinbarten Kostenerstattung errechnet, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Darüber hinaus steht es beiden Partnern jederzeit frei, eine einvernehmliche Anpassung der vereinbarten Kostenerstattung und auch einen entsprechend abweichenden Anpassungsmodus schriftlich zu vereinbaren und hierfür entsprechend Evaluationsregelungen gesondert und zusätzlich bzw. ergänzend zu diesem Vertrag schriftlich zu treffen.

§ 6

Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30.06. erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung zum Ablauf des Jahres 2022 möglich.

Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich dieser Vertrag jew. um ein weiteres Kalenderjahr.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder seiner Anhänge bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Anhänge:

- **Verfahrensanweisung**
- **Aufgabenkatalog**

Tornesch, den

Elmshorn, den

für die Stadt Tornesch

für den Kreis Pinneberg